Friseur-Innung Hof Birkigtweg 22 95030 Hof

Anmeldung zur Gesellenprüfung Teil 2

im Ausbildungsberuf		
_	sellenprüfung wird beantragt für:	
Auszubildender		
geb. am	in	
(Postleitzahl, Ort, Strat	ße)	
künftige Anschriftenän	derung unbedingt mitteilen!	
Tel	E-Mail	
Ausbildungsdauer von	bis	
=		
Deruisseriale		
Ausbildungsbetrieb		
Firmenname		
(Postleitzahl, Ort, Stra	ße)	
künftige Anschriftenär	nderung mitteilen)	
Telefon	E-Mail	
☐ Der Auszubildende	rieb beantragt eine Mitteilung über die Erg ist mit der Weitergabe des Prüfungsergeb die zuständige Stelle zur Durchführung vo	nisses durch die Handwerkskammer/
Ort und Datum	Unterschrift der/des Auszubildenden	Unterschrift des Ausbildungsbetriebe

ZUR BEACHTUNG

Der Anmeldung sind beizufügen: (Nur bei Erstprüfung!)

- → Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung bzw. Teil I der Gesellenprüfung (Kopien).
- → Eine Kopie der ersten Seite des Ausbildungsvertrages (mit Eintragungsvermerk Handwerkskammer)

Anmeldeschluss:

Sommerprüfung: 10.04. des Jahres Winterprüfung: 31.10. des Jahres

Anträge auf vorzeitige Zulassung müssen für die Sommerprüfung bis 28.02. und für die Winterprüfung bis 31.08. des Jahres gestellt werden

Erläuterungen:

Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

Gebühr bei Rücktritt

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % berechnet.

Tritt der Prüfling vor bzw. nach der Prüfung aus Gründen, die er **nicht zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % berechnet.

Erscheint der Prüfling **nicht** zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 36 HwO bzw. § 37 BBiG)

Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,

- 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
- 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Über die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen/Abschlussprüfungsordnung:

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz:

Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen, in Form der Durchschnittsnote, auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. (Eine beglaubigte Kopie des Berufsschulzeugnisses mit berechneter Durchschnittsnote muss dem Antrag beigelegt werden